



Vorschläge zu Inhalten eines Wagniskapitalgesetzes

Der Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vom 7. Februar 2018 führt aus: *Wir brauchen in Deutschland eine deutliche Ausweitung des Volumens des Wagniskapitalmarktes, um insbesondere Unternehmen in der Wachstumsphase zu unterstützen. Deshalb wollen wir die Einführung steuerlicher Anreize zur Mobilisierung von privatem Wagniskapital über die bisherigen Maßnahmen hinaus prüfen. An diesen Wagniskapitalfinanzierungen sollen sich Privatwirtschaft, öffentliche Hand, KfW und europäische Finanzpartner beteiligen.* In diesem Kontext wird derzeit auch der Erlass eines Wagniskapitalgesetzes diskutiert.

Die aus Sicht des VCI in einem derartigen Gesetz zu adressierenden Aspekte sind im Folgenden aufgeführt. Der VCI beschränkt sich in seinen Ausführungen auf steuerrechtliche Regelungen, die direkt für Start-up-Unternehmen gelten.

Einige der Maßnahmen erfordern eine Legaldefinition eines technologieorientierten Start-ups. Diese Legaldefinition sollte sich orientieren an dem in der EU verbreiteten Status einer „Young Innovative Company“ (KMU, unabhängig, maximal 8 Jahre seit Gründung, mindestens 15 % FuE-Aufwendungen an den Gesamtaufwendungen).

■ Verlustvorträge (§ 8c und § 8d KStG)

Der Bundesrat hat am 16.12.2016 dem Gesetz zur Weiterentwicklung der steuerlichen Verlustverrechnung bei Körperschaften zugestimmt. Das Gesetz führte in einem neuen § 8d KStG einen „fortführungsgebundenen Verlustvortrag“ in das Körperschaftsteuerrecht ein. Das Gesetz löst allerdings die Probleme für technologieorientierte Start-up-Unternehmen hinsichtlich des Erhalts von Verlustvorträgen in ihrer Wachstumsphase nicht zufriedenstellend.

In der jüngeren höchstrichterlichen Rechtsprechung hat das BVerfG zudem in seinem Beschluss vom 29.03.2017 – 2 BvL 6/11 – die Verlustabzugsbeschränkung nach § 8c KStG für Körperschaften in Teilen als mit dem Grundgesetz unvereinbar erklärt. Auch der vollständige Verlustuntergang bei einer Anteilsübertragung von mehr als 50 Prozent ist mittlerweile dem BVerfG auf Grund erheblicher Zweifel an deren Verfassungsmäßigkeit zur Prüfung vorgelegt worden. Diese verfassungsrechtliche Beurteilung betrifft nicht nur die in 2008 geltende Regelung in § 8c Satz 1 KStG a. F., sondern auch die bis zum 31.12.2015 geltende Gesetzesfassung. Das BVerfG hat den Gesetzgeber verpflichtet, spätestens bis zum 31.12.2018 eine gesetzliche Neuregelung zu treffen, die zudem rückwirkend zum 1.01.2008 gelten muss. Aus Sicht des VCI sollte der Gesetzgeber die Auflage des BVerfG nutzen und die Vorschriften §§ 8c und 8d KStG folgendermaßen ändern:

§ 8c KStG, Abs. 1:

Es sollte ein neuer Satz 9 mit folgendem Wortlaut eingeführt werden: *„Ein nicht abziehbarer nicht genutzter Verlust kann abweichend von den Sätzen 1 und 2 auch abgezogen werden, soweit er bei einem schädlichen Beteiligungserwerb im Sinne des Satzes 1 die anteiligen und bei einem schädlichen Beteiligungserwerb im Sinne des Satzes 2 die Summe der Verluste aus Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten der Körperschaft nicht übersteigt.“*

Begründung

Wie auch in der Stellungnahme des Bundesrats und in den Beratungen im Bundestagsfinanzausschuss zum Gesetzentwurf deutlich wurde, wird mit der Schaffung eines neuen § 8d KStG den Belangen von technologieorientierten Start-up-Unternehmen mit hohen Verlustvorträgen aus Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten nicht ausreichend Rechnung getragen. Deshalb sollte unabhängig von der Schaffung eines neuen § 8d KStG auch § 8c KStG sachgerecht novelliert werden.

§ 8d KStG, Abs. 2, Satz 2

Ziffer 2 sollte wie folgt formuliert werden: *„ein Branchenwechsel in der Oberklasse der Klassifizierung der Wirtschaftszweige vorliegt,“*.

Ziffer 3 sollte gestrichen werden.

Begründung

Wie auch in der Stellungnahme des Bundesrats zum Gesetzentwurf deutlich wurde, ist es für technologieorientierte Start-up-Unternehmen sinnvoll, dass im Zuge einer erfolgreichen Forschung „der Geschäftsbetrieb einer anderen Zweckbestimmung zugeführt wird“ (derzeitige Ziffer 2) oder „die Körperschaft einen zusätzlichen Geschäftsbetrieb aufnimmt“ (derzeitige Ziffer 3). Um hier keinen schädlichen Tatbestand hinsichtlich des fortführungsgebundenen Verlustvortrags zu schaffen, sind eine Modifikation von Ziffer 2 und die Streichung von Ziffer 3 erforderlich.

■ Befreiung von der Zinsschranke für technologieorientierte Start-ups (§ 4h EStG i.V.m. § 8a KStG)

Die Finanzierung der Start-up-Unternehmen hat einen besonders hohen Stellenwert. Umso mehr rückt die Einschränkung der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Finanzierungsaufwendungen in den Fokus. Start-ups finanzieren sich auch über (oft eigenkapitalähnliche) Darlehen. Die Zinsschranke kann den Start-up-Unternehmen in der Startphase die notwendige Liquidität im Rahmen der wirtschaftlichen Gründungs- und Investitionsphase entziehen.

- Befreiung von der Mindestbesteuerung für technologieorientierte Start-ups (§ 10d EStG i.V.m. § 8 KStG)

Die Mindestbesteuerung und damit die Einschränkung der steuerlichen Verrechnung von Verlust- mit Gewinnphasen kann insbesondere bei Start-up-Unternehmen zu einer stärkeren steuerlichen Belastung führen. Verluste, die betriebswirtschaftlich getragen werden, können steuerlich durch die zeitliche Streckung in der Aufbauphase nicht genutzt werden und belasten die Liquidität der Start-up-Unternehmen. Besonders schwerwiegend kann sich das Zusammenspiel mit § 8c KStG auswirken, wenn die durch die Mindestbesteuerung entstandenen Verlustvorträge infolge eines Anteilseignerwechsels untergehen.

In der Gesamtschau können diese beiden Regelungen (Zinsschranke, Mindestbesteuerung) zu einem deutlichen Liquiditätsentzug der Start-up-Unternehmen führen und schränken darüber hinaus auch deren Fort- und Weiterentwicklung bei notwendigen Änderungen der Beteiligungsstrukturen ein.

- Einführung einer steuerlichen Forschungsförderung

Eine steuerliche Forschungsförderung sollte auf Basis der Mitarbeiter-gedeckelten Personalkosten ausgestaltet werden. Der BDI hat vor kurzem ein entsprechendes Modell vorgestellt.

Ansprechpartner:

Dr. Hans-Jürgen Klockner, Leiter des Bereichs Wissenschaft und Forschung,
Abteilung Wissenschaft, Technik und Umwelt
Telefon: +49 (69) 2556-1644
E-Mail: klockner@vci.de

Chin Chin King, Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin), Fachanwältin für Steuerrecht,
Abteilung Recht und Steuern, Nachhaltigkeit
Telefon: +49 (69) 2556-1436
E-Mail: king@vci.de

Verband der Chemischen Industrie e.V.
Mainzer Landstraße 55, 60329 Frankfurt

- Registernummer des EU-Transparenzregisters: 15423437054-40
- Der VCI ist in der „öffentlichen Liste über die Registrierung von Verbänden und deren Vertretern“ des Deutschen Bundestags registriert.

Der VCI vertritt die wirtschaftspolitischen Interessen von mehr als 1.650 deutschen Chemieunternehmen und deutschen Tochterunternehmen ausländischer Konzerne gegenüber Politik, Behörden, anderen Bereichen der Wirtschaft, der Wissenschaft und den Medien. Der VCI steht für mehr als 90 Prozent der deutschen Chemie. Die Branche setzte 2015 über 190 Milliarden Euro um und beschäftigte 447.000 Mitarbeiter.

Webseite: www.vci.de; Twitter: [@chemieverband.de](https://twitter.com/chemieverband.de)